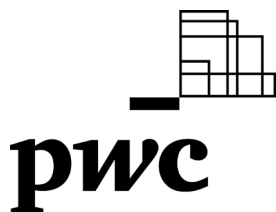


Bericht

UNIQA Insurance Group AG,
Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) und der gesetzlichen Bestimmungen zum Inhalt des konsolidierten Corporate Governance-Berichts der UNIQA Insurance Group AG, Wien, zum 31. Dezember 2024



Inhaltsverzeichnis

Beurteilung	1
Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.....	2
Verantwortung des Prüfers.....	2
Verwendungsbeschränkung.....	3
Auftragsbedingungen	4

Anlagenverzeichnis

Konsolidierter Corporate Governance-Bericht Geschäftsjahr 2024 der UNIQA Insurance Group AG, Wien	1
Fragebogen für die freiwillige Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex.....	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	3

An den
Vorstand der
UNIQA Insurance Group AG
Herrn Mag. Kurt Svoboda
Untere Donaustraße 21
1029 Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) und der gesetzlichen Bestimmungen zum Inhalt des konsolidierten Corporate Governance-Berichts der UNIQA Insurance Group AG, Wien, zum 31. Dezember 2024

Bericht gemäß KFS/PG13 mit begrenzter Sicherheit

Wir haben die Einhaltung der Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Jänner 2023 geprüft; davon ausgenommen sind die Regeln 77 bis 83, die sich an den (Konzern-)Abschlussprüfer richten.

Weiters haben wir geprüft, ob der konsolidierte Corporate Governance-Bericht 2024 der UNIQA Insurance Group AG, Wien, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 267b i.V.m. § 243c UGB) aufgestellt wurde.

Beurteilung

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass:

- die C-Regeln 1 - 76 des ÖCGK im Geschäftsjahr 2024 nicht eingehalten wurden bzw. der Corporate Governance-Bericht keine Erklärung enthält, in welchen Punkten und aus welchen Gründen eine Abweichung erfolgt (§ 243c Abs. 1 Z 3 UGB), und

- der Corporate Governance-Bericht 2024 in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 243c UGB bzw. § 267b UGB) aufgestellt wurde.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Aufstellung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 243c UGB bzw. § 267b UGB) und die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK im Rahmen des konsolidierten Corporate Governance-Berichts sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung der dazu jeweils berufenen Organe der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekanntgeworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass:

- die C-Regeln 1 - 76 des ÖCGK im Geschäftsjahr 2024 nicht eingehalten wurden bzw. der Corporate Governance-Bericht keine Erklärung enthält, in welchen Punkten und aus welchen Gründen eine Abweichung erfolgt (§ 243c Abs. 1 Z 3 UGB), und
- der Corporate Governance-Bericht 2024 in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 243c UGB bzw. § 267b UGB) aufgestellt wurde.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufssüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee „Aufstellung und Prüfung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts gemäß §§ 243c und 267b UGB“ (AFRAC Stellungnahme 22, Fassung Dezember 2020) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und beinhaltet insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Befragung der Organe und/oder der von diesen genannten Mitarbeitern der Gesellschaft,
- Einsichtnahme in die uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen insbesondere des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts sowie eine stichprobenweise Überprüfung der uns vorgelegten Nachweise und erteilten Angaben.
- Einsichtnahme in relevanten Veröffentlichungen auf der Homepage der UNIQA Insurance Group AG, Wien, (www.uniqa.at)

Die Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK wurde auf Basis des Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance, durchgeführt.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages ist, da wir im Geschäftsjahr 2024 als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, die Prüfung der Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Die Prüfung der Konformität mit den L-Regeln als auch mit den R-Regeln des ÖCGK sowie Bestandteile des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, die kein Mindestanforderungsmaß gemäß AFRAC Stellungnahme 22 darstellen, waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte ausschließlich aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dokumente sowie der detaillierten Auskünfte der zuständigen Ansprechpartner.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung doloser Handlungen, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Verwendungsbeschränkung

Dieser Bericht ist an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden.

Einer Veröffentlichung unseres Berichtes auf der Website der Gesellschaft stimmen wir zu. Eine sonstige – auch auszugsweise – Weitergabe des Berichts (z.B. von Beilagen zum Bericht) ohne unser ausdrückliches Einverständnis ist nicht gestattet.

Grundlage unseres Auftrages sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018). Dies gilt insbesondere auch für die Beschränkung unserer Haftung.

Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) zugrunde liegen.

Wien

14. März 2025

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. (FH) Robert Fink
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Konsolidierter Corporate Governance-Bericht

UNIQA bekennt sich seit 2004 zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der jeweils geltenden Fassung und veröffentlicht die Entsprechenserklärung sowohl im Konzernbericht als auch auf www.uniqagroup.com im Bereich Investor Relations. Der ÖCGK ist auf www.uniqagroup.com und auch unter www.corporate-governance.at öffentlich zugänglich. Für das Geschäftsjahr 2024 findet der ÖCGK in der Fassung Jänner 2023 Anwendung.

Der Corporate Governance-Bericht und der konsolidierte Corporate Governance-Bericht der UNIQA Insurance Group AG je für das Geschäftsjahr 2024 sind in diesem Bericht gemäß § 267b in Verbindung mit § 251 Abs. 3 UGB zusammengefasst.

Die Umsetzung bzw. Einhaltung der einzelnen Regeln des Kodex wird mit Ausnahme von Regel 77 bis Regel 83 ÖCGK jährlich durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH evaluiert. In Bezug auf Regel 77 bis Regel 83 ÖCGK erfolgt die Evaluierung durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH. Die Überprüfung erfolgt im Wesentlichen unter Anwendung des Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance. Die Berichte über die externe Evaluierung gemäß Regel 62 des ÖCGK sind ebenfalls unter www.uniqagroup.com abrufbar.

Bei der Selbstevaluierung des Aufsichtsrats betreffend die Effizienz seiner Tätigkeit (Regel 36 ÖCGK) wird der Aufsichtsrat von der Vienna Strategy HUB GmbH unterstützt.

UNIQA erklärt sich auch weiterhin bereit, den ÖCGK in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Zusammensetzung des Vorstands

Vorsitzender

Andreas Brandstetter, Chief Executive Officer (CEO)

*1969, bestellt seit 1. Jänner 2002 bis 30. Juni 2028

Zuständigkeitsbereiche

- Strategie & Transformation
- UNIQA Ventures
- Neue Geschäftsfelder (Gesundheit/Movie Holding) – gemeinsam mit René Knapp
- Generalsekretariat
- Revision

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Vorsitzender des Vorstands UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien
- Vorsitzender des Aufsichtsrats SIGAL UNIQA Group AUSTRIA sh.a., Tirana (Verkauf in Umsetzung)
- Vorsitzender des Aufsichtsrats SIGAL LIFE UNIQA Group AUSTRIA sh.a., Tirana (Verkauf in Umsetzung)
- Präsident des Verwaltungsrats UNIQA Re AG, Zürich

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften

- Mitglied des Aufsichtsrats STRABAG SE, Villach
- Mitglied des Aufsichtsrats KHM-Museumsverband, Wien

Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 134.479 Stück

Mitglieder

Peter Eichler

*1961, bestellt von 1. Jänner 1998 bis 31. Dezember 2001 und von 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024

Zuständigkeitsbereiche (bis 30. Juni 2024)

- Produktentwicklung Kranken, Leben & Unfall
- Leistung Kranken-Stationär
- Asset Management (UCM/UREM/Pensionskassen)
- Neue Geschäftsfelder (Gesundheit/Mavie Holding) – gemeinsam mit Andreas Brandstetter

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Vorstands UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien (bis 30. Juni 2024)
- Vorsitzender des Aufsichtsrats PremiQaMed Holding GmbH, Wien
- Mitglied des Aufsichtsrats Valida Holding AG, Wien (bis 19. Juni 2024)
- Stellvertretender Präsident des Verwaltungsrats UNIQA Versicherung AG, Vaduz (bis 28. August 2024)
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Towarzystwo Ubezpieczeń na Życie S.A., Warschau (bis 30. Juni 2024)
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA penzijní společnost, a.s., Prag (bis 31. Dezember 2024)
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA investiční společnost, a.s., Prag (bis 31. Dezember 2024)
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA d.d.s., a.s., Bratislava (bis 31. Dezember 2024)
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA d.s.s., a.s., Bratislava (bis 31. Dezember 2024)
- Präsident des Verwaltungsrats UNIQA GlobalCare SA, Genf (bis 30. Juni 2024)

Bestand an UNIQA Aktien per 30. Juni 2024: 13.169 Stück

Wolf-Christoph Gerlach, Operations, Data & IT

*1979, bestellt seit 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2028

Zuständigkeitsbereiche

- Group Procurement
- Group Customer
- Group Claims (exkl. Leistung Kranken-Stationär)
- Group Nearshoring
- Group Data & IT

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Vorstands UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Asigurari de Viata S.A., Bukarest
- Mitglied des Aufsichtsrats CherryHUB BSC Korlátolt Felelősségű Társaság, Budapest
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Biztosító Zrt., Budapest
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA pojišťovna, a.s., Prag
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Towarzystwo Ubezpieczeń na Życie S.A., Warschau
- Vorsitzender des Aufsichtsrats UNIQA Group Service Center Slovakia, spol. s r.o., Nitra

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften

- Mitglied des Aufsichtsrats Raiffeisen Informatik Geschäftsführungs GmbH, Wien (seit 1. Juli 2024)

Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 17.170 Stück

Peter Humer, Kunde & Markt Österreich

*1971, bestellt seit 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2028

Zuständigkeitsbereiche

- Landesdirektionen
- Retail
 - Produktentwicklung Unfall (seit 1. September 2024)
 - Produktentwicklung & Pricing für Kfz- und Sach-Standardgeschäft
- Vertikale Geschäftsmodelle
 - Vertriebspartnerschaften
 - Beteiligungsgesellschaften Vertrieb
- Corporate & Affinity
 - Produktentwicklung & Risk Engineering für Sach-Corporate
 - Kunstversicherung
- Performance Management AT
 - Vertriebsservice
 - Vertriebsmanagement
- Digitalisierung

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Vorstands UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften

- Mitglied des Aufsichtsrats Salzburg Wohnbau GmbH, Salzburg
- Mitglied des Aufsichtsrats we - Gemeinnützige Tiroler Wohnbau GmbH, Innsbruck
- Mitglied des Aufsichtsrats Österreichische Hagelversicherung-Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, Wien

Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 17.137 Stück

Wolfgang Kindl, Kunde & Markt International

*1966, bestellt seit 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2028

Zuständigkeitsbereiche

- Retail
 - Produktentwicklung & Pricing für Kfz- und Sach-Standardgeschäft
 - Vertriebsservice
 - Vertriebsmanagement
- Corporate & Affinity
 - Produktentwicklung & Risk Engineering für Sach-Corporate
 - Große/internationale Makler
 - Affinity-Geschäft
- Bancassurance
 - Produktservice
 - Vertriebsservice
 - Vertriebsmanagement
- Business Development
 - Transformation & commUNITies
 - Customer Management
- Organizational Development
- Mergers & Acquisitions
- Performance Management International
- Generalsekretariat International

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Vorstands UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien
- Mitglied des Aufsichtsrats SIGAL UNIQA Group AUSTRIA sh.a., Tirana (Verkauf in Umsetzung)
- Mitglied des Aufsichtsrats SIGAL LIFE UNIQA Group AUSTRIA sh.a., Tirana (Verkauf in Umsetzung)
- Mitglied des Verwaltungsrats UNIQA GlobalCare SA, Genf
- Präsident des Aufsichtsrats CherryHUB BSC Korlátolt Felelősségű Társaság, Budapest

Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 17.848 Stück

René Knapp, Asset Management, Personal Lines, People & Brand

*1983, bestellt seit 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2028

Zuständigkeitsbereiche

- Group People
- People AT
- Brand & Communication
- ESG-Office
- Betriebsrat
- Produktentwicklung Leben & Kranken (inkl. Leistung Kranken-Stationär) (seit 1. Juli 2024)
- Produktentwicklung Unfall (von 1. Juli 2024 bis 31. August 2024)
- Asset Management (UCM/UREM/Pensionskassen) (seit 1. Juli 2024)
- Neue Geschäftsfelder (Gesundheit/Mavie Holding) – gemeinsam mit Andreas Brandstetter (seit 1. Juli 2024)

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Vorstands UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften

- Mitglied des Aufsichtsrats Valida Holding AG, Wien (seit 19. Juni 2024)
- Präsident des Verwaltungsrats UNIQA GlobalCare SA, Genf (seit 27. September 2024)
- Mitglied des Aufsichtsrats Österreichische Förderungsgesellschaft der Versicherungsmathematik GmbH (ÖFv GmbH), Wien

Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 25.000 Stück

Erik Leyers

*1969, bestellt von 1. Juni 2016 bis 30. Juni 2024

Zuständigkeitsbereiche (bis 30. Juni 2024)

- Group Data & IT

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Vorstands UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien (bis 30. Juni 2024)
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Towarzystwo Ubezpieczeń S.A., Warschau (bis 30. Juni 2024)
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA pojišťovna, a.s., Prag (bis 15. März 2024)
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Group Service Center Slovakia, spol. s r.o., Nitra (bis 26. Juni 2024)

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften

- Mitglied des Aufsichtsrats Raiffeisen Informatik Geschäftsführungs GmbH, Wien (bis 30. Juni 2024)

Bestand an UNIQA Aktien per 30. Juni 2024: 12.743 Stück

Sabine Pfeffer, Kunde & Markt Bank Österreich

*1972, bestellt seit 1. April 2023 bis 31. Dezember 2026

Zuständigkeitsbereiche

- Operations Management
 - Sektor IT-Integration, Digitalisierung
 - Unterstützung Sektorsteuerung
 - Sektorvergütung
- Sales Strategy
 - Produktmarketing und -service
 - Vertriebsunterstützung
 - Omnikanalstrategie und Digitale Sektorprojekte

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Vorstands UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien

Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 4.313 Stück

Kurt Svoboda, Finanzen & Risiko

*1967, bestellt seit 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2028

Zuständigkeitsbereiche

- Recht & Compliance
- Anti Money Laundering
- Investor Relations
- Group Performance Management
- Finance & Accounting
- Aktuariat
- Risikomanagement
- Regulatorik & Public Affairs
- Rückversicherung
- Revision

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Vorstands UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien
- Vizepräsident des Verwaltungsrats UNIQA Re AG, Zürich
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA pojišťovna, a.s., Prag (bis 15. März 2024)
- Mitglied des Aufsichtsrats CherryHUB BSC Korlátolt Felelősségű Társaság, Budapest
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Biztosító Zrt., Budapest
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Towarzystwo Ubezpieczeń S.A., Warschau
- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Towarzystwo Ubezpieczeń na Życie S.A., Warschau

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften

- Mitglied des Aufsichtsrats Wiener Börse AG, Wien
- Mitglied des Aufsichtsrats Kommunalkredit Austria AG, Wien (seit 15. Juli 2024)

Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 20.546 Stück

Arbeitsweise des Vorstands

Die Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstands der UNIQA Insurance Group AG ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Die vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsverteilung wird vom Aufsichtsrat genehmigt. Die Geschäftsordnung regelt die Informations- und Genehmigungspflichten der Vorstandsmitglieder untereinander und gegenüber dem Aufsichtsrat. Ein Katalog von Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, ist festgelegt. Vorstandssitzungen, in denen die Mitglieder des Vorstands über den aktuellen Geschäftsverlauf berichten, Maßnahmen beschließen und unternehmensstrategische Entscheidungen treffen, finden in der Regel wöchentlich statt. Darüber hinaus erfolgt ein kontinuierlicher Informationsaustausch über relevante Aktivitäten und Geschehnisse zwischen den Vorstandsmitgliedern.

Die Sitzungen der personenident besetzten Vorstände der UNIQA Insurance Group AG und der UNIQA Österreich Versicherungen AG werden in der Regel in gemeinsamer Sitzung abgehalten.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gruppe. Darüber hinaus hält der Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Vorsitzender

[Burkhard Gantenbein](#)

*1963, bestellt seit 29. Mai 2017 bis zur 28. ordentlichen Hauptversammlung (2027)

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Vorsitzender des Aufsichtsrats UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien

Gemeldeter Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 25.250 Stück

1. Vorsitzender-Stellvertreter

[Johann Strobl](#)

*1959, bestellt seit 25. Mai 2020 bis zur 28. ordentlichen Hauptversammlung (2027)

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien

Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften

- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Tatra banka, a. s., Bratislava

2. Vorsitzender-Stellvertreter

[Elgar Fleisch \(ab 3. Juni 2024\)](#)

*1968, bestellt seit 28. Mai 2018 bis zur 28. ordentlichen Hauptversammlung (2027)

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien

[Christian Kuhn \(bis 3. Juni 2024\)](#)

*1954, bestellt von 15. Mai 2006 bis 3. Juni 2024

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien (bis 3. Juni 2024)

3. Vorsitzender-Stellvertreterin

[Marie-Valerie Brunner](#)

*1967, bestellt seit 28. Mai 2018 bis zur 28. ordentlichen Hauptversammlung (2027)

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien

Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften

- Mitglied des Aufsichtsrats Tatra banka, a. s., Bratislava

Gemeldeter Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 1.750 Stück

Mitglieder

[Markus Andréewitch](#)

*1955, bestellt seit 26. Mai 2014 bis zur 28. ordentlichen Hauptversammlung (2027)

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien

[Klaus Buchleitner](#)

*1964, bestellt seit 23. Mai 2022 bis zur 28. ordentlichen Hauptversammlung (2027)

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien

[Anna Maria D'Hulster](#)

*1964, bestellt seit 20. Mai 2019 bis zur 28. ordentlichen Hauptversammlung (2027)

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien

Gemeldeter Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 1.400 Stück

[Elgar Fleisch \(bis 3. Juni 2024\)](#)

Monika Henzinger (ab 3. Juni 2024)

*1966, bestellt seit 3. Juni 2024 bis zur 28. ordentlichen Hauptversammlung (2027)

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien (ab 3. Juni 2024)

Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften

- Mitglied des Aufsichtsrats ams-OSRAM AG, Premstätten

Jutta Kath

*1960, bestellt seit 30. Mai 2016 bis zur 28. ordentlichen Hauptversammlung (2027)

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien
- Mitglied des Verwaltungsrats UNIQA Re AG, Zürich

Gemeldeter Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 3.400 Stück

Rudolf Könighofer

*1962, bestellt von 30. Mai 2016 bis 20. Mai 2019 und seit 6. Juni 2023 bis zur 28. ordentlichen Hauptversammlung (2027)

Leitungs- und Überwachungsaufgaben in wesentlichen Tochterunternehmen

- Mitglied des Aufsichtsrats UNIQA Österreich Versicherungen AG, Wien

Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften

- Mitglied des Aufsichtsrats Raiffeisen Bank International AG, Wien

Vom Zentralbetriebsrat entsandt

Sabine Andre

*1966, seit 20. Mai 2019

Irene Berger

*1965, seit 20. Mai 2020

Peter Gattinger

*1976, von 10. April 2013 bis 26. Mai 2015 und seit 30. Mai 2016

Heinrich Kames

*1962, seit 10. April 2013

Gemeldeter Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 56 Stück

Harald Kindermann

*1969, seit 26. Mai 2015

Gemeldeter Bestand an UNIQA Aktien per 31. Dezember 2024: 750 Stück

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

Vorsitzender

Burkhard Gantenbein

Vorsitzender-Stellvertreter

Johann Strobl

Mitglieder

Marie-Valerie Brunner

Elgar Fleisch (ab 3. Juni 2024)

Christian Kuhn (bis 3. Juni 2024)

Arbeitsausschuss

Vorsitzender

Burkhard Gantenbein

Vorsitzender-Stellvertreter

Johann Strobl

Mitglieder

Marie-Valerie Brunner

Elgar Fleisch

Monika Henzinger (ab 3. Juni 2024)

Rudolf Könighofer

Christian Kuhn (bis 3. Juni 2024)

Vom Zentralbetriebsrat entsandt

Sabine Andre

Peter Gattinger

Heinrich Kames

Prüfungsausschuss

Vorsitzende

Anna Maria D'Hulster

Vorsitzende-Stellvertreter

Burkhard Gantenbein

Mitglieder

Marie-Valerie Brunner (bis 31. Dezember 2024)

Klaus Buchleitner (ab 1. Jänner 2025)

Elgar Fleisch (ab 3. Juni 2024)

Jutta Kath

Christian Kuhn (bis 3. Juni 2024)

Johann Strobl

Vom Zentralbetriebsrat entsandt

Sabine Andre

Peter Gattinger

Heinrich Kames

Veranlagungsausschuss

Vorsitzende

Marie-Valerie Brunner

Vorsitzende-Stellvertreter/in

Anna Maria D'Hulster (ab 3. Juni 2024)

Christian Kuhn (bis 3. Juni 2024)

Mitglieder

Klaus Buchleitner

Anna Maria D'Hulster (bis 3. Juni 2024)

Burkhard Gantenbein

Monika Henzinger (ab 3. Juni 2024)

Jutta Kath

Vom Zentralbetriebsrat entsandt

Sabine Andre

Peter Gattinger

Heinrich Kames

IT-Ausschuss

Vorsitzender

Markus Andréewitch

Vorsitzender-Stellvertreterin

Jutta Kath

Mitglieder

Marie-Valerie Brunner (bis 6. März 2024)

Klaus Buchleitner (ab 6. März 2024)

Elgar Fleisch

Monika Henzinger (ab 3. Juni 2024)

Rudolf Könighofer (ab 3. Juni 2024)

Vom Zentralbetriebsrat entsandt

Sabine Andre

Peter Gattinger

Heinrich Kames

Ausschuss für die digitale Transformation

Vorsitzender

Elgar Fleisch

Vorsitzender-Stellvertreter

Burkhard Gantenbein

Mitglieder

Markus Andréewitch

Marie-Valerie Brunner (bis 6. März 2024)

Klaus Buchleitner (ab 6. März 2024)

Anna Maria D'Hulster

Monika Henzinger (ab 3. Juni 2024)

Rudolf Könighofer

Vom Zentralbetriebsrat entsandt

Sabine Andre

Peter Gattinger

Heinrich Kames

Harald Kindermann (ab 3. Juni 2024)

Ausschuss für Human Resources und allgemeine Vergütungsangelegenheiten („HR-Ausschuss“)

Vorsitzender

Burkhard Gantenbein

Vorsitzender-Stellvertreterin

Marie-Valerie Brunner (bis 31. Dezember 2024)

Jutta Kath (ab 1. Jänner 2025)

Mitglieder

Anna Maria D’Hulster

Elgar Fleisch

Vom Zentralbetriebsrat entsandt

Sabine Andre

Peter Gattinger

Veröffentlichung gemäß Regel 49 ÖCGK

Konzerngesellschaften der UNIQA Insurance Group AG haben die Rechtsanwaltskanzlei andréewitch & partner rechtsanwälte GmbH mit der Erbringung von Beratungsleistungen in Angelegenheiten des IT-Rechts beauftragt. An dieser Gesellschaft ist das Aufsichtsratsmitglied Markus Andréewitch mit 60 Prozent beteiligt. Ein Beratungsmandat von UNIQA wird von einem Gesellschafter und Partner der andréewitch & partner rechtsanwälte GmbH betreut. Markus Andréewitch wirkt an der Erbringung der Beratungsleistungen persönlich nicht mit. Die Beratungsleistungen werden fremdüblich honoriert. Der Aufsichtsrat hat der (Fort-)Führung des Beratungsmandats seine Zustimmung erteilt.

Arbeitsweise und Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei dessen strategischen Planungen und Vorhaben. Er entscheidet über die ihm durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Er setzt sich aus zehn Kapitalvertreter:innen und fünf Arbeitnehmervertreter:innen zusammen und ist im Jahr 2024 zu sieben Sitzungen zusammengetreten. Zwei Entscheidungen wurden im Umlaufweg getroffen. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat im Geschäftsjahr 2024 an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich oder virtuell im Wege einer Telefon- bzw. Videokonferenz teilgenommen.

Für die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern ihres Vorstands in dienstrechtlichen und bezugsrelevanten Angelegenheiten ist ein **Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten** bestellt, der gleichzeitig auch als **Nominierungs- und Vergütungsausschuss** (für den Vorstand) agiert und der sich aus den Mitgliedern des Aufsichtsratspräsidiums zusammensetzt. In vier Sitzungen hat sich der Ausschuss 2024 mit Vergütungsangelegenheiten des Vorstands, mit der Vorbereitung der Vergütungsberichte 2023 für Vorstand und Aufsichtsrat im Abgleich je mit der aufgestellten Vergütungspolitik, mit der Vorbereitung der Erneuerung der Vergütungspolitik sowie mit der Nachfolgeplanung von Vorstand und Aufsichtsrat beschäftigt. Ein Beschluss wurde im Umlaufweg gefasst.

Der **Arbeitsausschuss** des Aufsichtsrats ist nur dann zur Entscheidung berufen, wenn aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit mit der Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats zugewartet werden kann. Die Beurteilung der Dringlichkeit obliegt dem Vorsitzenden. Über Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats zu berichten. Der Arbeitsausschuss kann grundsätzlich in allen Angelegenheiten entscheiden, die dem Aufsichtsrat obliegen; Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und kraft Gesetzes dem Gesamtaufsichtsrat vorbehaltene Angelegenheiten sind jedoch ausgenommen. Der Arbeitsausschuss hielt 2024 keine Sitzung ab.

Der **Prüfungsausschuss** des Aufsichtsrats nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr. Der Prüfungsausschuss tagte in drei Sitzungen unter Beiziehung der (Konzern-)Abschlussprüferin, wobei auch Diskussionen mit der Abschlussprüferin ohne Anwesenheit des Vorstands stattfanden. Er behandelte sämtliche Abschlussunterlagen, den Corporate Governance-Bericht und den Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands sowie den Bericht über die Prüfung des Risikomanagements (je für das Geschäftsjahr 2023); Weiters wurde erneut die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zur Wahl als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2025 vorgeschlagen. Die Planung der Abschlussprüfungen 2024 der Gesellschaften der Unternehmensgruppe wurde mit der Abschlussprüferin erörtert, und die Abschlussprüferin berichtete über die Ergebnisse von Vorprüfungen. Außerdem wurden dem Prüfungsausschuss quartalsweise die Berichte der Internen Revision über Prüfungsgebiete und wesentliche Feststellungen aufgrund durchgeführter Prüfungen zur Verfügung gestellt, weiters berichtete die Compliance-Verantwortliche laufend über ihre Tätigkeit. Anhand von konkreten Sachverhalten wurde der Rechnungslegungsprozess überwacht.

Der **Veranlagungsausschuss** berät den Vorstand bei dessen Veranlagungspolitik; er hat keine Entscheidungsbefugnis. Der Veranlagungsausschuss beriet in vier Sitzungen über die Strategie in der Kapitalveranlagung, Fragen der Kapitalstruktur und über die Ausrichtung des Risiko- und des Asset-Liability-Managements.

Der **IT-Ausschuss** beschäftigte sich in vier Sitzungen mit der laufenden Kontrolle des Projektfortschritts der Umsetzung der UNIQA Insurance Platform sowie weiterer IT-Projekte.

Der **Ausschuss für die digitale Transformation** hielt im Jahr 2024 vier Sitzungen ab, in denen er sich mit der Digitalisierung von Kernprozessen, der Reduktion von Komplexitäten im Produktportfolio sowie mit der Vertiefung von kunden- bzw. mitarbeiterorientierten digitalen Arbeitsweisen befasste.

Der **Ausschuss des Aufsichtsrats für Human Resources und allgemeine Vergütungsangelegenheiten („HR-Ausschuss“)** beschäftigte sich in vier Sitzungen mit Angelegenheiten der Diversität und Inklusion, mit Fragen der Mitarbeiterentwicklung und des Talentmanagements sowie mit Vergütungssystemen für leitende Angestellte und Systemen der Mitarbeiterbeteiligung. Weiters hat sich der Ausschuss intensiv mit dem Fortschritt bei der Umsetzung der HR-Strategie sowie mit aktuellen Entwicklungen und Trends im Zusammenhang mit neuen Technologien beschäftigt. Die Tätigkeit des HR-Ausschusses erfolgt in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden haben den Gesamtaufsichtsrat über die Sitzungen und die Arbeit der Ausschüsse unterrichtet.

Betreffend die Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse wird weiters auf die Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats verwiesen.

Aufgrund der personenidenten Zusammensetzung sowohl bei den Kapitalvertreter:innen als auch bei den Arbeitnehmervertreter:innen tagt der Aufsichtsrat der UNIQA Insurance Group AG in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat der UNIQA Österreich Versicherungen AG.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Unabhängigkeit im Sinn der Regel 53 des ÖCGK erklärt. Anna Maria D'Hulster und Jutta Kath erfüllen die Kriterien der Regel 54 des ÖCGK, das heißt sie sind weder Anteilseignern mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent noch vertreten sie deren Interessen.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

UNIQA hat als weitere Kriterien für die Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds die folgenden Punkte festgelegt:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitende:r Angestellte:r der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer:in der Gesellschaft oder Beteiligte:r oder Angestellte:r der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn, eine der Gesellschaften ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner:innen mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners bzw. einer solchen Anteilseignerin vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen

Eine Gemeinschaft der Größe von UNIQA lebt und wirkt durch Vielfalt. Ungeachtet von Geschlecht, Alter, Herkunft, körperlicher Befähigung, Religion und Weltanschauung schätzen und respektieren wir einander. Unsere Mitarbeiter:innen sind ebenso vielfältig wie unsere Kund:innen. Eine vielfältige Belegschaft trägt dazu bei, Kund:innen besser zu verstehen und unterschiedliche Bedürfnisse besser bedienen zu können. Unser Leitsatz „gemeinsam besser leben“ ist für uns erst dann erfüllt, wenn Gleichberechtigung und Chancengleichheit zur Gänze gegeben sind.

UNIQA ist davon überzeugt, dass Vielfalt, Chancengerechtigkeit und Inklusion sowohl die Bindung von Mitarbeiter:innen an das Unternehmen als auch deren Innovationspotenzial und Produktivität fördern. Dank einer höheren Zufriedenheit der Kund:innen und besserer Finanzergebnisse sind Diversität und Inklusion zudem ein entscheidender Faktor für wirtschaftlichen Erfolg und Wachstum.

Mit Marie-Valerie Brunner, Anna Maria D’Hulster, Jutta Kath und seit Jahresmitte auch Monika Henzinger gehören dem Aufsichtsrat der UNIQA Insurance Group AG vier Frauen als Kapitalvertreterinnen an. Damit erreicht die Quote der weiblichen Aufsichtsratsmitglieder unter den gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter:innen) 40 Prozent und liegt damit deutlich über der gesetzlich geforderten Quote. Mit Sabine Andre und Irene Berger sind zudem zwei Frauen in den Kreis der Arbeitnehmervertreter:innen im Aufsichtsrat delegiert, womit auch in dieser Kurie eine Quote von 40 Prozent weiblicher Mitglieder gegeben ist. Daraus ergibt sich bezogen auf den Gesamtaufichtsrat ebenfalls ein Frauenanteil von 40 Prozent, womit die gesetzliche Quote von 30 Prozent deutlich überschritten wird.

Den auf sieben Mitglieder reduzierten, personenident besetzten Vorständen der UNIQA Insurance Group AG und der UNIQA Österreich Versicherungen AG gehört mit Sabine Pfeffer eine Frau an, ein wichtiges Zeichen auf dem Weg zum Ziel „Mehr Frauen in Leitungsfunktionen“. Neben dem klaren Commitment zu diesem Ziel setzt die UNIQA Group selbstverständlich auch weiterhin verschiedene begleitende Maßnahmen. Ziel ist die Veränderung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, um die Durchlässigkeit der Organisation für Frauenkarrieren insgesamt zu erhöhen. Mit 57,1 Prozent (2023: 57,9 Prozent) ist der Anteil von Frauen an der Gesamtbelegschaft in der UNIQA Group per Ende 2024 leicht zurückgegangen. Dieser dennoch hohe Anteil wird vor allem durch die internationalen Versicherungsgesellschaften (63,0 Prozent) getragen.

Der Frauenanteil in den Vorständen im Konzern liegt bei 31,6 Prozent und ist damit gegenüber 2023 deutlich gestiegen (2023: 26,3 Prozent). Von den gruppenweit 1.431 Führungskräften sind 569 Frauen, dies entspricht einem Anteil 39,8 Prozent. Dabei besteht ein deutlicher Unterschied zwischen den österreichischen und den internationalen Gesellschaften der UNIQA Group (25,6 Prozent gegenüber 45,4 Prozent Frauenanteil).

Diversitätskonzept

2024 hat UNIQA die seit 2022 bestehende Strategie für Diversität und Inklusion auf Grundlage der beschlossenen Schwerpunkte und Ziele für die Jahre 2024–2026 angepasst. Die Strategie dient als Basis und Rahmen für alle unsere Aktivitäten in diesem Bereich und orientiert sich als integrierender Bestandteil unseres weiterentwickelten Strategieprogramms „UNIQA 3.0 – Growing Impact“ dabei klar an unseren Guiding Principles. Neben konkret messbaren Zielen enthält sie auch ein Bündel an Initiativen, die sich vor allem auf vier Schwerpunkte konzentrieren: gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, mehr Frauen in Führungsfunktionen, erfolgreiche Zusammenarbeit aller Generationen sowie Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Unser übergeordnetes Ziel ist die Förderung von Vielfalt und Inklusion bei UNIQA. Dabei werden weiterhin folgende konkrete Schwerpunkte verfolgt:

1. Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit
2. Förderung von Chancengleichheit mit dem klaren Ziel, mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen
3. Generationenmanagement – Alt und Jung tragen gemeinsam zum Unternehmenserfolg bei
4. Vereinbarkeit von Beruf und Familie
5. Internationalität und Vielfalt der Kulturen als Stärke nutzen
6. Menschen mit Behinderung – bessere Inklusion und Förderung
7. Klares Bekenntnis zu Nichtdiskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Identität

2024 hat UNIQA die Vernetzung und den internationalen Austausch mit gruppenweiten Projekten und gruppenweit vereinbarten Zielen, die sich konsequent an den definierten Schwerpunkten ausrichten, weiter intensiviert. Diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördert die Vielfalt und ermöglicht die Nutzung der Potenziale einer internationalen Gruppe.

Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit

Den hohen Stellenwert einer fairen Bezahlung unterstreicht die Tatsache, dass für 2024 erstmals ein gruppenweites Ziel zur Reduktion des bereinigten Pay Gaps festgelegt und in die Kriterien für den variablen Teil der Managementvergütung aufgenommen wurde. Hatte der Gender Pay Gap 2023 gruppenweit noch 4,0 Prozent betragen, konnte er 2024 durch zahlreiche Maßnahmen auf 3,1 Prozent gesenkt werden. Damit wurde das Ziel einer Reduktion um 20 Prozent sogar leicht übererfüllt. In Österreich konnte der Ausgangswert von 1,3 Prozent erfolgreich auf unter 1 Prozent (0,9 Prozent) weiter gesenkt werden.

Mehr Frauen in Führungspositionen

Die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen hat weiterhin einen sehr hohen Stellenwert für UNIQA. Um noch effektivere Maßnahmen setzen zu können, unterscheiden wir daher in Topmanagementpositionen (Ebene Board bis Board –2) und übrige Managementpositionen. Beim Frauenanteil in Topmanagementpositionen liegt der Hauptfokus auf der Auswahl und Besetzung dieser Positionen. Bei den übrigen weiblichen Führungskräften ist die Entwicklung in höhere Positionen ein weiterer Schwerpunkt. Auch in diesen beiden Segmenten zeigt sich ein starkes Gefälle zwischen den österreichischen und den internationalen Gesellschaften. So liegt der Anteil von Frauen in Toppositionen in Österreich bei 23,7 Prozent, international bei 44,6 Prozent. Jeweils höher ist der Anteil im mittleren Management mit 27,6 Prozent bzw. 47,1 Prozent.

Zu den wichtigsten Rahmenbedingungen für Frauenkarrieren im Unternehmen gehört die Vereinbarkeit von Karriere und Familie. UNIQA ist davon überzeugt, dass hier kein Entweder–Oder gelten darf. Für den Standort Österreich konnte in diesem Sinn nach erfolgreicher Absolvierung des entsprechenden Audits die Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen erreicht werden. Die im Rahmen des Audits vereinbarten zahlreichen weiterführenden Maßnahmen stellen die konsequente Verfolgung dieses Ziels in den nächsten drei Jahren sicher. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Themenbereichen Frauen in Führungspositionen, Karenzmanagement, Pflege von Angehörigen sowie weitere Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen.

Generationenmanagement

Der zunehmende Fachkräftemangel und der demografische Wandel bedeuten weiterhin eine große Herausforderung für UNIQA. Wir antworten darauf mit der Ausbildung eigener Fachkräfte. Nachdem die Lehrlingsausbildung auch in der Zentrale 2024 erfolgreich gestartet wurde, bietet UNIQA aktuell 124 Lehrlingen einen Ausbildungsplatz.

Neben einem Mentoring-Programm, das seit 2021 jedes Jahr in Österreich stattfindet, haben wir zusätzlich ein Reverse-Mentoring-Programm entwickelt, das junge und erfahrene Mitarbeitende miteinander vernetzen soll. Das Traineeprogramme „My unique Summer“ bot jungen Talenten am Beginn ihrer Karriere zudem die Chance erste Erfahrungen im Ausland zu sammeln. Beide Projekte wurden 2024 in Österreich und den SEE-Ländern erstmals gestartet und sollen 2025 schrittweise in weiteren Ländern umgesetzt werden.

Menschen mit Behinderung

Unsere Diversitätsstrategie definiert die gezielte Rekrutierung von Menschen mit Behinderungen als ein zentrales Ziel in unseren Kernmärkten. Im Rahmen des Projekts „UNIQA Ability“ wurden etwa in Polen und Österreich Jobshadowings und Praktika für Menschen mit Behinderungen angeboten. In Tschechien gibt es erfolgreiche Kooperationen mit lokalen Organisationen, die die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt fördern. Ähnliche Initiativen sollen schrittweise auch in anderen Ländern verstärkt werden.

Um diese Zielgruppe in Zukunft noch besser zu erreichen, werden in Österreich seit Mitte Oktober für ein Jahr alle offenen Stellenausschreibungen auf der Job-Plattform myAbility angezeigt. Begleitende Maßnahmen umfassten 2024 die Sensibilisierung von Führungskräften und HR-Expert:innen bei UNIQA, die Positionierung als inklusive Arbeitgeberin, durch entsprechende Hinweise in Stellenausschreibungen und die fortlaufende Verbesserung der Barrierefreiheit in unterschiedlichsten Bereichen (z. B. Konzernzentrale, Karriere-Website).

Engagement für Vielfalt, Gleichbehandlung und Inklusion

Wir bekennen uns zur Kraft der Vielfalt und geben Intoleranz und Ausgrenzung keinen Raum. Im Fall von Diskriminierungsvorwürfen existieren ein klar definierter Ablauf und klare Ansprechpersonen. Damit bieten wir betroffenen Mitarbeiter:innen ein niederschwelliges Angebot, belastende Situationen anzusprechen. Ein verpflichtendes E-Learning-Programm zum Thema Gleichbehandlung in Österreich liefert wichtige Informationen rund um das Thema.

Sechs Netzwerke bieten interessierten Mitarbeiter:innen in Österreich die Gelegenheit, sich zu den unterschiedlichsten Aspekten von Diversität zu engagieren. So hat das Frauennetzwerk Webinare, Seminare und eine hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion rund um den Weltfrauentag ebenso organisiert wie ein Frühstück mit Vorständen oder die Teilnahme am Frauenlauf. Das LGBTQIA+-Netzwerk hat mit einem Pub Quiz auf unterhaltsame Weise Informationen zur sexuellen Orientierung präsentiert. Im Rahmen von Sensing Journeys bot das Netzwerk für Inklusion die Gelegenheit, die Welt aus der Sicht eines Menschen mit Behinderung hautnah zu erleben.

Auch außerhalb des Unternehmens hat UNIQA in Österreich zahlreiche entsprechende Initiativen unterstützt bzw. Akzente gesetzt. Stellvertretend für viele seien die Special Olympics, die Österreichischen Frauenhäuser und die EuroGames (das Multi-Sport Event der LGBTQIA+-Community) erwähnt.

Vergütungsbericht

Der Hauptversammlung wurde am 3. Juni 2024 nach Ablauf von vier Jahren eine erneuerte Vergütungspolitik zur Abstimmung vorgelegt. Der Vergütungsbericht 2024 für Vorstand und Aufsichtsrat der UNIQA Insurance Group AG wird gemäß § 78c und § 98a Aktiengesetz im Abgleich mit der erneuerten Vergütungspolitik aufgestellt und der Hauptversammlung am 2. Juni 2025 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Risikobericht, Directors' Dealings

Ein umfangreicher Risikobericht (Regeln 69 und 70 ÖCGK) findet sich im Konzernanhang. Die im Berichtsjahr erfolgten Meldungen über Directors' Dealings (Regel 73 ÖCGK) sind im Bereich Investor Relations auf www.uniqagroup.com dargestellt.

Externe Evaluierung

Die Umsetzung bzw. Einhaltung der einzelnen Regeln des Kodex für das Geschäftsjahr 2024 wird mit Ausnahme von Regel 77 bis Regel 83 ÖCGK durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH evaluiert. In Bezug auf Regel 77 bis Regel 83 ÖCGK erfolgt die Evaluierung durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH. Die Überprüfung erfolgt im Wesentlichen unter Anwendung des Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance.

Die Evaluierung durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH und die Schönherr Rechtsanwälte GmbH über die Einhaltung der Regeln des ÖCGK im Geschäftsjahr 2024 durch UNIQA wird zeitgleich mit dem Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2024 veröffentlicht werden.

Wien, am 14. März 2025

Andreas Brandstetter

Vorsitzender des Vorstands

René Knapp

Mitglied des Vorstands

Wolf-Christoph Gerlach

Mitglied des Vorstands

Sabine Pfeffer

Mitglied des Vorstands

Peter Humer

Mitglied des Vorstands

Kurt Svoboda

Mitglied des Vorstands

Wolfgang Kindl

Mitglied des Vorstands

ÖSTERREICHISCHER ARBEITSKREIS FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Version für Kodex in der Fassung Jänner 2021

FRAGEBOGEN FÜR DIE FREIWILLIGE EXTERNE EVALUIERUNG DER EINHALTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Gemäß C-Regel 62 hat die Gesellschaft die Einhaltung der C-Regeln des Kodex regelmäßig, mindestens alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht zu berichten.

Der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebene Fragebogen soll größtmögliche Einheitlichkeit bei der freiwilligen externen Evaluierung sicherstellen und damit ein hohes Maß an Vergleichbarkeit der Evaluierungsergebnisse gewährleisten. Ziel der Evaluierung ist es, der Öffentlichkeit ein Bild über die Einhaltung der öffentlich erklärten Corporate Governance Grundsätze durch das Unternehmen zu geben. Die Verwendung des Fragebogens ist freiwillig. Mit Hilfe des übersichtlich und einfach gestalteten Fragebogens sollen sich Investoren rasch ein Bild von der Corporate Governance des Unternehmens machen können. Beantwortete Fragebögen können daher vom Unternehmen zu diesem Zweck veröffentlicht werden.

Mit dem Fragebogen werden die C-Regeln des Kodex entsprechend dem comply or explain – Prinzip abgefragt. Die L-Regeln des Kodex werden nicht abgefragt, da sich ihre Einhaltung aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Das Anmerkungsfeld dient der überprüfenden Einrichtung insbesondere zur Erläuterung, ob das Nichteinhalten einer C-Regel vom Unternehmen ausreichend und nachvollziehbar begründet wurde. Bei der Auswahl der überprüfenden Einrichtung ist darauf zu achten, dass diese jedenfalls folgenden Anforderungen entspricht: Unabhängigkeit vom geprüften Unternehmen, frei von Eigeninteressen, Sachkenntnis und Verschwiegenheit.

Überprüftes Unternehmen: UNIQA GROUP (UNIQA INSURANCE GROUP AG)

Überprüfte Periode: GESCHAFTSJAHR 2024 (1.1. - 31.12. 2024)

Überprüfende Einrichtung: PWC Wirtschaftsprüfung GmbH

Grundlagen und Vorgehensweise bei der Evaluierung: u.a. Besprechungen, Erhebungen und Einsichtnahme

Teil I: C-Regeln

Kapitel II Aktionäre und Hauptversammlung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
2	1	Gilt im Unternehmen das Prinzip „one share, one vote“, dh hat das Unternehmen nur Aktien ausgegeben, bei denen jede Aktie ein Stimmrecht und keine Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gewährt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung

Kapitel III Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
10	1	Gibt es eine gemeinsame Stellungnahme des Aufsichtsrats und des Vorstandes, dass in Aufsichtsratssitzungen offene Diskussionen zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern stattfinden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
10	2	Gibt es eine Stellungnahme des Vorstandes, dass in Vorstandssitzungen offene Diskussionen zwischen den Vorstandsmitgliedern stattfinden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
12	1	Werden die Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen in der Regel mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung

Kapitel IV Vorstand

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
16	1	Besteht der Vorstand aus mehreren Personen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
16	2	Gibt es einen Vorstandsvorsitzenden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
16	3	Gibt es in der Geschäftsordnung eine klare Geschäftsverteilung und Regeln für die Zusammenarbeit im Vorstand?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung

ÖSTERREICHISCHER ARBEITSKREIS FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Version für Kodex in der Fassung Jänner 2021

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
16	4	Werden Namen, Geburtsjahr, Datum der Erstbestellung und Ende der laufenden Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands sowie die Kompetenzverteilung im Vorstand im Corporate Governance Bericht veröffentlicht ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
16	5	Sind Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern des Vorstands in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, außer diese sind in den Konzernabschluss einbezogen, im Corporate Governance Bericht angeführt ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
17	1	Werden die Kommunikationsaufgaben in wesentlichen Angelegenheiten vom Vorstand selbst wahrgenommen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
18	1	Ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands eingerichtet oder an eine geeignete Institution ausgelagert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
18	2	Wird über den Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse im Prüfungsausschuss zumindest einmal jährlich berichtet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
18a	1	Berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
26	1	Haben die Mitglieder des Vorstands nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
26	2	Bedarf die Übernahme von Organfunktionen von leitenden Angestellten in konzernexternen Unternehmen der Zustimmung des Vorstands ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
26	3	Wurde das Wettbewerbsverbot nicht aufgehoben?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
27 ¹	1	Enthält die Vergütung des Vorstands fixe und variable Bestandteile?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
27	2	Knüpfen die variablen Bestandteile der Vergütung an messbaren nachhaltigen, langfristigen und mehrjährigen Leistungskriterien an und verleiten nicht zum Eingehen unangemessener Risiken?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
27	3	Werden bei der variablen Vergütung auch nicht-finanzielle Kriterien miteinbezogen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
27	4	Werden für die variablen Vergütungskomponenten betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
27	5	Ist vorgesehen, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
27a ²	1	Ist vereinbart, dass bei Abfindungszahlungen im Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kein Anspruch von mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen besteht und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vorstandsvertrages abgegolten werden muss?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
27a	2	Ist vereinbart, dass bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsvertrages aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund keine Abfindung zu zahlen ist?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
27a	3	Für den Fall, dass aus Anlass der vorzeitigen Beendigung eines Vorstandsvertrages Vereinbarungen getroffen wurden, berücksichtigen diese die Umstände des Ausscheidens und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
28 ³	1	Wurden für Stock Option Programme oder Programme für die begünstigte Übertragung von Aktien für Vorstandsmitglieder messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien im Voraus festgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ES GIBT KEIN S.O. PROGRAMM [PwC] nicht anwendbar

¹ Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 27 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

² Für vor dem 1.1.2010 abgeschlossene Vorstandsverträge gilt Regel 27a in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

³ Fragen 1-5 zu Regel 28 sind nur auszufüllen, wenn ein Stock Option Programm oder ein Programm für die begünstigte Übertragung von Aktien besteht. Regel 28 idF 2010 gilt für nach dem 31.12.2009 gewährte neue Programme. Für vor dem 1.1.2010 gewährte Programme gilt Regel 28 in der zum Abschlusszeitpunkt geltenden Fassung.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITSKREIS FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Version für Kodex in der Fassung Jänner 2021

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
28	2	Ist eine nachträgliche Änderung der Kriterien ausgeschlossen ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u> h </u> [PwC] nicht anwendbar
28	3	Ist auf die Dauer des Programms, längstens bis zur Beendigung der Vorstandstätigkeit das Halten eines angemessenen Eigenanteils an Aktien des Unternehmens vorgesehen ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u> h </u> [PwC] nicht anwendbar
28	4	Ist eine Warte- und /oder Behaltefrist von insgesamt mindestens 3 Jahren vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u> h </u> [PwC] nicht anwendbar
28	5	Beschließt die Hauptversammlung über Stock Option Programme und Aktienübertragungsprogramme für Vorstandsmitglieder und deren Änderung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u> h </u> [PwC] nicht anwendbar

Kapitel V Aufsichtsrat

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
34	1	Hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
34	2	Sind darin Informations- und Berichtspflichten des Vorstands festgelegt, sofern sie nicht bereits in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt sind?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
34	3	Erstreckt sich die Berichtspflicht auch auf Tochtergesellschaften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
34	4	Legt die Geschäftsordnung die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse fest?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
34	5	Werden die Anzahl und die Art der eingerichteten Ausschüsse sowie deren Entscheidungsbefugnisse im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
36	1	Wurden mehr als 4 Aufsichtsratssitzungen abgehalten, falls dies erforderlich war?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
36	2	Werden die Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats im Corporate Governance Bericht offen gelegt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
36	3	Befasst sich der Aufsichtsrat jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung

		seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung)?				
37	1	Hält der Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden und diskutiert mit ihm Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
38	1	Wurde bei Vorstandsbestellungen ein definiertes (strukturiertes) Besetzungsverfahren angewendet? ⁴	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
38	2	Wurde ein Anforderungsprofil abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage festgelegt? ⁵	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY			EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	JA	NEIN	
38	3	Nimmt der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss bei seinen Beratungen auf die Nachfolgeplanung Bedacht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
38	4	Wurde berücksichtigt, dass kein Vorstandsmitglied rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit als Vorstand in Frage stellt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
39	1	Berichten die Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
39	2	Gibt es einen Ausschuss der zu Entscheidungen in dringenden Fällen befugt ist?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
39	3	Gehört den Ausschüssen eine Mehrheit unabhängiger Mitglieder (C-Regel 53) an?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
39	4	Wird im Corporate Governance Bericht die Zahl der Sitzungen der Ausschüsse veröffentlicht und auf die Tätigkeit der Ausschüsse eingegangen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
39	5	Werden im Corporate Governance Bericht die Mitglieder der Ausschüsse und die Vorsitzenden namentlich angeführt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
41	1	Wurde im Fall eines Aufsichtsrates mit mehr als insgesamt 6 Mitgliedern ein Nominierungsausschuss eingerichtet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
42	1	Falls frei werdende Aufsichtsratsmandate zu besetzen waren, wurden der Hauptversammlung Besetzungsvorschläge vom Nominierungsausschuss oder vom Aufsichtsrat unterbreitet ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung

⁴ Nur auszufüllen, wenn in der Berichtsperiode eine Vorstandsbestellung stattfand.

⁵ Nur auszufüllen, wenn in der Berichtsperiode eine Vorstandsbestellung stattfand.

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY			EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	NEIN		JA	NEIN	
43	1	Wurde im Fall eines Aufsichtsrates mit mehr als insgesamt 6 Mitgliedern ein Vergütungsausschuss eingerichtet oder wurden diese Angelegenheiten dem Nominierungsausschuss übertragen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
43	2	Gehört dem Vergütungsausschuss der Aufsichtsratsvorsitzende an?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
	3	Überprüft der Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
43	4	Gehört dem Vergütungsausschuss mindestens eine Person an, die über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik verfügt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
43	5	Ist sichergestellt, dass ein allfälliger Berater des Vergütungsausschusses nicht gleichzeitig den Vorstand in Vergütungsfragen berät?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
45	1	Nehmen die Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen wahr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
46	1	Wurden allfällig aufgetretene Interessenskonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offengelegt bzw. gibt es entsprechende Vorkehrungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
47	1	Wurden bei einem Unternehmen, das keine Berechtigung für Bankgeschäfte hat, keine Kredite (Waren- und Geldkredite) gewährt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
49	1	Werden gemäß L-Regel 48 zustimmungspflichtige Verträge und das jeweilige Entgelt im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
51	1	Werden grundsätzlich keine stock option Pläne für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen? Falls ausnahmsweise doch stock option Pläne für Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden, sind diese in allen Einzelheiten (d.h. jedenfalls die Ausübungsbedingungen, die Zahl der Optionen, der Optionspreis und die Behaltdauer) von der Hauptversammlung beschlossen worden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
52a	1	Beträgt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ausgenommen Arbeitnehmervertreter höchstens 10?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung
52a	2	Hat sich jedes neue Aufsichtsratsmitglied angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Unternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsräten informiert ?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			[PwC] keine Anmerkung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
53	1	Gehört dem Aufsichtsrat (Arbeitnehmervertreter ausgenommen) eine Mehrheit von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängiger Mitglieder an?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
53	2	Hat der Aufsichtsrat Kriterien für die Unabhängigkeit festgelegt und im Corporate Governance Bericht veröffentlicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
53	3	Sind im Corporate Governance Bericht die unabhängigen Mitglieder angeführt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
54	1	Im Fall eines Streubesitzes über 20%: Gibt es mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied, welches zusätzlich auch nicht Anteilseigner mit mehr als 10% ist oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertritt? Im Fall eines Streubesitzes über 50%: Gibt es mindestens zwei gemäß C-Regel 53 unabhängige Mitglieder, welche zusätzlich auch nicht Anteilseigner mit mehr als 10% sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
54	2	Wird im Corporate Governance Bericht dargestellt, welche Mitglieder des Aufsichtsrats diese Kriterien erfüllen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
57	1	Haben Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
58	1	Sind im Corporate Governance Bericht der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie Name, Geburtsjahr, das Jahr der Erstbestellung jedes Aufsichtsratsmitglieds und das Ende der laufenden Funktionsperiode angegeben?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
58	2	Werden die anderen Aufsichtsratsmandate oder vergleichbaren Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für jedes Aufsichtsratsmitglied im Corporate Governance Bericht oder auf der Website offen gelegt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
58	3	Werden Abwesenheiten einzelner Aufsichtsratsmitglieder bei mehr als der Hälfte der Sitzungen im Corporate Governance Bericht angemerkt? ⁶	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung

⁶ Nur zu beantworten, wenn derartige Abwesenheiten vorkamen.

Kapitel VI Transparenz und Prüfung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
61	1	Wurde im Corporate Governance Bericht eine Verpflichtungserklärung zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (Bekennnis zum Kodex) abgegeben?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
61	2	Wurde der Corporate Governance Bericht auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
61	3	Wurde diese Website im Lagebericht angegeben?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
62	1	Wurde die Einhaltung der C- Regeln des Kodex regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluiert und über das Ergebnis im Corporate Governance Bericht berichtet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
64	1	Wurde -soweit der Gesellschaft bekannt- die aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Beschränkungen auf der Website sowie im Geschäftsbericht offengelegt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
64	2	Wurden aktuelle Stimmrechtsänderungen auf der Website bekannt gegeben?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
64	3	Wurde die Satzung auf der Website veröffentlicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
67	1	Wurden kapitalmarktrelevante Informationen aus Präsentationen und Analystenkonferenzen allen Aktionären zeitgleich zur Verfügung gestellt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
68	1	Wurden die Berichte auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
68	2	Wurden die Berichte auch auf der Website des Unternehmens verfügbar gemacht?				[PwC] keine Anmerkung
68	3	Wurde der unternehmensrechtliche Jahresabschluss verfügbar gemacht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
70	1	Wurden im Konzernlagebericht die wesentlichen eingesetzten Risikomanagementinstrumente in Bezug auf nicht-finanzielle Risiken beschrieben?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
72	1	Wurde eine Ansprechperson für Investor Relations bestimmt und diese mit Kontaktdaten auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
73	1	Werden die erfolgten Meldungen über Director's Dealings unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht und verbleiben diese dort für mindestens 3 Monate?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
74	1	Wurde spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres ein Finanzkalender für das kommende Geschäftsjahr mit im Kodex vorgesehenem Inhalt erstellt und unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] keine Anmerkung
77	1	Ist im Vertrag über die Durchführung der (Konzern-)Abschlussprüfung festgelegt, dass diese nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISAs) erfolgt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] nicht Gegenstand der Evaluierung
81a	1	Wurde der (Konzern-)Abschlussprüfer zusätzlich zu den im Gesetz vorgesehenen Fällen zu einer weiteren Sitzung eingeladen bzw. falls nicht mehr als zwei Prüfungsausschusssitzungen stattfanden, war der (Konzern-)Abschlussprüfer bei beiden Sitzungen eingeladen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] nicht Gegenstand der Evaluierung
81a	2	Wurde in dieser Sitzung auch festgelegt, wie die wechselseitige Kommunikation zwischen (Konzern-)Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss zu erfolgen hat?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] nicht Gegenstand der Evaluierung

Regel	Frage Nr	Frage	COMPLY	EXPLAIN		Anmerkungen der überprüfenden Einrichtung
			JA	JA	NEIN	
81a	3	Gab es im Rahmen dieser Sitzungen auch Gelegenheit zu einem Austausch zwischen Prüfungsausschuss und (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstands?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] nicht Gegenstand der Evaluierung
81a	4	Wurde bei Bedarf der Abschlussprüfer auch zu weiteren Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] nicht Gegenstand der Evaluierung
82a	1	Hat der Vorstand dem Aufsichtsrat nach Abschluss der Konzernabschlussprüfung eine Aufstellung vorgelegt aus der die gesamten Aufwendungen für die Prüfungen in sämtlichen Konzerngesellschaften ersichtlich sind, und zwar gesondert nach Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer, für Mitglieder des Netzwerks, dem der Konzernabschlussprüfer angehört, und für andere im Konzern tätige Abschlussprüfer.?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] nicht Gegenstand der Evaluierung
83	1	Wurde vom Abschlussprüfer über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements an den Vorstand berichtet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] nicht Gegenstand der Evaluierung
83	2	Wurde dieser Bericht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] nicht Gegenstand der Evaluierung
83	3	Wurde dieser im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	[PwC] nicht Gegenstand der Evaluierung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.